



Thema: Erneuerung von Wasserleitungshausanschlüssen

Die „Allgemeine Wasserversorgungssatzung der Verbandsgemeinde Konz“ legt die Verantwortlichkeiten für den Wasserleitungshausanschluss fest.

§ 2 Ziffer 4 der Begriffsbestimmungen:

„Der Grundstücksanschluss ist die Verbindungsleitung zwischen der Straßenleitung und der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle der Straßenleitung und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.“

Die Zuständigkeit für den Grundstücksanschluss liegt somit bei den VG-Werken Konz; die für die Kundenanlage beim Eigentümer.

§ 10 Abs. 3 „Die Verbandsgemeinde ist Eigentümerin des gesamten Grundstücksanschlusses einschließlich der Messeinrichtung. Sie lässt diese von der Straßenleitung bis zur Hauptabsperrvorrichtung herstellen, **erneuern**, ändern, unterhalten und beseitigen.“

Bei der Entscheidung, ob bei einem Defekt eine Reparatur möglich ist, oder die gesamte Leitung ausgetauscht, also erneuert werden muss, sind die technischen Regelwerke (DIN-Vorschriften, DVGW-Arbeitsblätter usw.) zu beachten, da die Anlagen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen müssen. Auch ist es von Bedeutung, um welches Material es sich handelt. Bei Stahl- und Bleirohren ebenso bei dünnwandigen PE-Rohren erfolgt eine Erneuerung sowohl im privaten, als auch im öffentlichen Bereich, wenn der vorhandene Anschluss verschleißbedingt abgenutzt, also technisch nicht mehr ohne Bedenken weiter verwendbar ist (vgl. OVG Koblenz Beschluss vom 29.06.2017 – 6A 11639/16).

Ebenfalls zu beachten ist hier die Verantwortung der Verbandsgemeinde für die Wasserqualität, die, je nach Zustand der vorhandenen Anschlussleitung (ggf. undicht, porös, usw.), ohne eine komplette Erneuerung nicht gewährleistet werden kann.

Die Entscheidung trifft nach obiger Bestimmung die Verbandsgemeinde, d.h. der Wassermeister, der vor Ort die Überprüfung durchführt.

Anders als bei der Bestimmung über Lage, Art und Zahl der Anschlussleitungen, wobei der Grundstückseigentümer zu hören und seine berechtigten Interessen gewahrt werden müssen, ist bei der Beurteilung einer Erneuerung eine Anhörung nicht vorgesehen. Dennoch wird in einem Gespräch mit dem Grundstückseigentümer die Notwendigkeit beraten.

Nach § 10 Abs. 8 ist die Kostenerstattung für Anschlussleitungen in der Entgeltsatzung Wasserversorgung geregelt.

Hier ist in § 25 Abs. 5 Entgeltsatzung Wasserversorgung bestimmt: „Aufwendungen für die Herstellung und **Erneuerung** von Anschlussleitungen außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.“

Hieraus ergibt sich, dass bei Erneuerungsarbeiten innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes die hierbei anfallenden Kosten von der Verbandsgemeinde zu tragen sind und die Kosten im privaten Bereich von den jeweiligen Eigentümern.

Anmerkung: die Erdarbeiten im privaten Bereich (einschließlich Mauerdurchführung) können die Eigentümer selbst durchführen. Falls dies nicht möglich ist, können diese Arbeiten von der Vertragsfirma der Verbandsgemeinde mit durchgeführt werden (gegen Kostenerstattung s.o.).

Für telefonische Rückfragen stehen wir Ihnen unter 06501-83-166 gerne zur Verfügung.

Ihre

Verbandsgemeindewerke Konz